

beamte giebt den mit seiner Unterschrift und mit einem Abdruck des Ausgabestempels versehenen Empfangsschein zurück, bucht den eingezahlten Betrag in einer Tagesliste und sendet letztere mit den Zuschribskarten täglich an das zuständige Postcheckamt ab, woselbst der Betrag dem Konto des Einlegers gutgeschrieben wird. Dem Kontoauszuge, der dem Einleger als Benachrichtigung über die wirklich erfolgte Gutschrift zuzufenden ist, wird die Zuschribskarte beigelegt.

Durch die Landbriefträger können Einlagen im Checkverkehr in derselben Weise wie Einzahlungen im Postanweisungsverkehr gemacht werden. Für die Einlagen, die auf eine Zuschribskarte bewirkt werden können, wird ein Höchstbetrag festzusetzen sein. Sollen die Beträge der für einen Kontoinhaber bei der Postanstalt seines Wohnortes eingehenden gewöhnlichen Postanweisungen dem Konto desselben gutgeschrieben werden, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag an die zuständige Postanstalt zu richten. Dem Antrage ist eine entsprechende Zahl von Zuschribskarten beizufügen.

Die Beträge der eingehenden Postanweisungen werden in diesem Falle von der Postanstalt unter Benutzung einer Zuschribskarte täglich auf das Konto überwiesen, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Empfänger nebst dem Empfangsschein mittelst Briefumschlages zugestellt werden. Die Verfügung über das Guthaben des Kontoinhabers geschieht durch Checks nach folgendem Muster:

Abschnitt 0	Postcheck-Nummer 0								
... am ... 189	Checkkonto Nr. 25800	Tausender	1	2	3	4	5	6	7
Guthaben . M. . . Pf.	des	Hunderter	1	2	3	4	5	6	7
	in	Zehner	1	2	3	4	5	6	7
	bei dem Postcheckamt in Hamburg	Einer	1	2	3	4	5	6	7
Angewiesen . . . M.	Datum . . . den 189								
bleibt Rest . . . M.	Das Postcheckamt in Hamburg zahle gegen diesen Check aus meinem Guthaben den Betrag								
Angewiesen für:	von								
	Unterschrift des Ausstellers:								

Als ausgefülltes Muster diene folgende Vorlage:

Vorderseite:									
Abschnitt 8	Postcheck Nummer 8	Tausender	1	2	3	4	5	6	7
am 18. Mai 1898	Checkkonto Nr. 25800	Hunderter	1	2	3	4	5	6	7
Guthaben 328 M. 19 Pf.	des Kaufmanns Fr. Müller in Hamburg	Zehner	1	2	3	4	5	6	7
Angewiesen 108 M. 3 Pf.	bei dem Postcheckamt in Hamburg.	Einer	1	2	3	4	5	6	7
bleibt Rest 220 M. 16 Pf.	Datum: Hamburg, 18. Mai 1898.								
Angewiesen für	Das Postcheckamt in Hamburg zahle gegen diesen Check aus meinem Guthaben den Betrag von								
C. Kuntze & Co.	Ein hundred und acht Mark 3 Pf.								
in Bremen.	Unterschrift des Ausstellers: Friedrich Müller.								
Rückseite:									
Zur Gutschrift auf das Checkkonto Nr. 83120 der Firma C. Kuntze & Co. in Bremen bei dem Postcheckamt in Hamburg. Friedrich Müller.									

Der Check kann nur über einen solchen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, jedoch höchstens

auf 10000 M. Bei der Berechnung des verfügbaren Guthabens wird die Stammeinlage von 200 M. nicht mit berücksichtigt.

Um einer Fälschung der Checks in Bezug auf die Markbeträge vorzubeugen, hat der Aussteller den angewiesenen Betrag unter Benutzung der am Rande des Checks befindlichen Zahlenreihen dergestalt darzustellen, daß er die Ziffern, die höher sind, als die für die Darstellung des Markbetrages erforderlichen Tausender, Hunderter, Zehner und Einer, abschneidet. Damit das Postcheckamt die Echtheit der Unterschrift unter dem Check prüfen kann, hat der Kontoinhaber die Unterschriften derjenigen Personen, die zur Ausstellung von Checks ermächtigt sind, bei dem Postcheckamt niederzulegen. Es kann verlangt werden, daß der angewiesene Betrag 1) bei dem Postcheckamt an den Ueberbringer bar ausgezahlt, 2) einer bestimmten Person bei irgend einer Postanstalt des Reichspostgebietes ausgehändigt, 3) auf das Konto einer anderen Person bei einem zu bezeichnenden Postcheckamte übertragen werde. Die Einziehung des Betrages muß binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Checks erfolgen, widrigenfalls die Zahlung abgelehnt werden kann. Soll die Zahlung auf den Check bei einer Postanstalt erfolgen, so hat der Kontoinhaber auf der Rückseite des Checks diejenige Person genau zu bezeichnen, an die die Zahlung erfolgen soll. In diesem Falle wird der Betrag dem Empfänger seitens des Postcheckamtes mittelst Checkzahlungsanweisung übersandt. Diese Checkzahlungsanweisungen werden in derselben Weise wie gewöhnliche Postanweisungen hinsichtlich der Beförderung und Bestellung behandelt.

Die Kontoinhaber können sich gegenseitig Zahlung dadurch leisten (Ausgleichsverkehr), daß sie einen Check ausstellen und auf der Rückseite den Vermerk machen: »Zur Gutschrift auf das Checkkonto des N. N. in N. beim Postcheckamt in N.« Der Check ist an dasjenige Postcheckamt einzusenden, bei dem dem Aussteller ein Konto eröffnet ist. Das Postcheckamt veranlaßt die Gutschrift des Betrages auf das Konto des Empfängers bei demjenigen Postcheckamte, bei dem der letztere sein Konto hat. Wünscht ein Kontoinhaber, daß die zu seinen Gunsten ausgestellten Checks sämtlich auf sein Konto gutgeschrieben werden, so hat er seinen Beitritt zum Ausgleichsverkehr dem zuständigen Postcheckamte anzuzeigen. Jedes Postcheckamt stellt ein Verzeichnis der am Ausgleichsverkehr teilnehmenden Kontoinhaber auf und übersendet jedem der übrigen Postcheckämter ein Exemplar desselben. Soll ein Check, der zu Gunsten eines am Ausgleichsverkehr teilnehmenden Kontoinhabers ausgestellt ist, ausnahmsweise im Wege der Barzahlung beglichen werden, so ist der Check mit dem Vermerk »außerhalb des Ausgleichsverkehrs« auf der Rückseite zu versehen.

Für Einlagen im Checkverkehr gewährt weder die Reichsbank noch der Berliner Kassenverein irgendwelche Zinsen. Gleichwohl ist die Beteiligung an dem Check- und Giroverkehr dieser Banken sehr bedeutend. Es läßt sich hieraus entnehmen, daß die aus dem Check- und Giroverkehr für die Teilnehmer sich ergebenden Vorteile so hoch geschätzt werden, daß der Zinsverlust von der Beteiligung nicht abhält. Einige Banken gewähren für die Checkeinlagen 2 Prozent Zinsen, und die österreichische Postsparkasse hat für die Checkeinlagen anfänglich 3 Prozent Zinsen gewährt, diesen Satz aber später auf 2 Prozent herabgesetzt. Diese Verzinsung erleidet indessen eine erhebliche Einschränkung dadurch, daß die Verzinsung nur von dem auf die Einzahlung folgenden 1., bezw. 15. des Monats beginnt und für die Zeiträume unter einem halben Monat ausgeschlossen ist. Für das Jahr 1897 sind für 1896 797 482 fl. Einlagen im Checkverkehr von dem aus dem Vorjahre vorhandenen Saldo, 819 911 fl., also etwa 0,4 Prozent Zinsen gezahlt worden, woraus hervorgeht, daß ein beträchtlicher Teil der Einlagen an dem Zinsfuße nicht beteiligt ist. Immerhin wird das Versprechen der Verzinsung dem Checkverkehre manche Teilnehmer zuführen, die bisher ihr Geld zu Hause aufzubewahren und es dadurch dem Verkehre zu entziehen pflegten. Trotz dieser Vorteile des Versprechens der Verzinsung der Depositen, das wohl geeignet wäre, den Postcheckverkehr von vornherein bei dem Publikum beliebter zu machen und ihn schneller einzubürgern, empfiehlt es sich, zunächst das Checkverfahren ohne Verzinsung einzuführen. (Diese Angabe steht im Widerspruche zu einer Berliner Meldung, wonach eine Verzinsung von 1,2 Prozent vorgesehen war.) Es werden dadurch allerdings die Vorteile des Check- und Clearingverkehrs auf einen kleineren Kreis von Interessenten beschränkt, auf diesem beschränkten Gebiete lassen sich aber ohne jedes Risiko Erfahrungen sammeln, die für den eventuellen weiteren Ausbau des Systems von Nutzen sein müssen.

Die Gebühren für die Benutzung des Checkverkehrs, der keinerlei Stempelabgaben unterliegt, sind so zu berechnen, daß die durch das Verfahren entstehenden Kosten voll gedeckt werden. Die Berechnung wird in der Weise zu erfolgen haben, daß für die Einlagen, Auszahlungen, Gutschriften und Lastschriften bis zu einem bestimmten Betrage die Gebühr in dem Preise für die Zuschribskarten und Checks enthalten ist und bei höheren Beträgen die Ge-

